

**Arbeitshilfe zum Einsatz
und Umgang mit erweiterten
Führungszeugnissen gemäß
§ 72a SGB VIII bei Neben-
und Ehrenamtlichen in der
Jugendverbandsarbeit**

**Für Mitglieder von
Jugendhilfeausschüssen**



Inhaltsverzeichnis

Seite

Impressum	2
Vorwort	3
Grundsätzliches zum Umgang mit dieser Arbeitshilfe	4
Verfahren zu Vereinbarungen entsprechend § 72a SGB VII zwischen den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den freien Trägern.....	4
Hintergrundinformation zu den Trägern der Jugendhilfe, ihrem Zusammenspiel, ihrer Grundstruktur und deren Bedeutung entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz	9
Anlage 1: Auszug aus dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG)	12
Anlage 2: Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden	13
Anlage 3: Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses	15
Anlage 4: Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe gemäß § 72a SGB VIII	16
Anlage 5: Muster einer Selbstverpflichtungserklärung	17
Anlage 6: Mustervereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendverband	18
Anlage 7: Landesempfehlungen.....	20
Die BDKJ-Diözesanstellen in Nordrhein-Westfalen.....	24

Impressum

Herausgeber:

Bund der Deutschen Katholischen Jugend
in Nordrhein-Westfalen (BDKJ NRW) e.V.
Carl-Mosterts-Platz 1
40477 Düsseldorf

Fon: 0211.44935-0
Fax: 0211.44935-23
info@bdkj-nrw.de

V.i.S.d.P.: Alexandra Horster
Redaktion: Peter Maxein, Bernd Zimmermann
Gestaltung und Satz: Jan Pütz

Vorwort

Liebe VertreterInnen des BDKJ in den Jugendhilfeausschüssen,

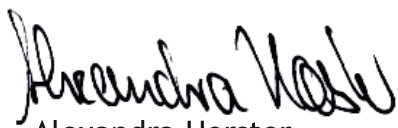
der BDKJ hat sich lange gegen die Nachweispflicht von erweiterten Führungszeugnissen für Ehrenamtliche ausgesprochen und auch heute noch halten wir die Einführung für problematisch. Schnell werden sie als entscheidendes und einziges Mittel für den Schutz von Kindern und Jugendlichen angesehen und qualitative Ansätze, wie eine gute Aus- und Weiterbildung, geraten leicht aus dem Blick.

Doch die politische Debatte hat sich anders entwickelt und wichtige Kommentare und Empfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz legen Kriterien nahe, die die Pflicht zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen für ehrenamtliche GruppenleiterInnen bei zu definierenden Tätigkeiten zur Folge haben. Eine nachhaltige Prävention gegen (sexualisierter) Gewalt ist allein damit jedoch keineswegs gegeben!

Nichtsdestotrotz gilt es jetzt die Einführung von erweiterten Führungszeugnissen gut zu begleiten und zu möglichst sinnvollen und einheitlichen Regelungen zu kommen. Diese Arbeitshilfe des BDKJ NRW für Akteure in der jugendpolitischen Interessenvertretung soll ihren Beitrag dazu leisten und helfen, die Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes zu verstehen, Empfehlungen für die Umsetzung zu geben, um so vor Ort handlungsfähig zu sein.

Grundlage dieser Arbeitshilfe ist unter anderem die Arbeitshilfe des Deutschen Bundesjugendringes (DBJR) „Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen nach dem Bundeskinderschutzgesetz“.

Für Rückfragen stehen Dir AnsprechpartnerInnen in den Diözesanstellen Deines BDKJ-Diözesanverbandes in NRW zur Verfügung. Alle dargestellten Vorlagen und Muster in dieser Arbeitshilfe gibt es als Datei zum Download unter kinder-schuetzen.bdkj-nrw.de.



Alexandra Horster
Landesvorsitzende BDKJ NRW



Tobias Agreiter
Landesvorsitzender BDKJ NRW

ANZEIGE

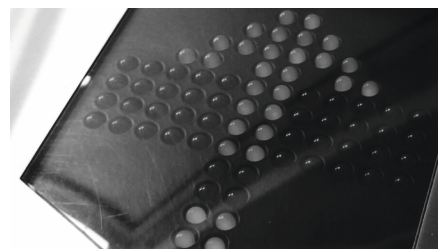
Jugendpolitische Interessenvertretung

Eine Arbeitshilfe für Mitglieder in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen.

Die Arbeitshilfe „Jugendpolitische Interessenvertretung“ soll die Mitglieder in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen bei ihrer Arbeit unterstützen. Sie richtet sich sowohl an die zukünftigen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, als auch an die bereits erfahrenen „Alten Hasen“ und an alle, die in jugendpolitischen Zusammenhängen aktiv sind.

Die Arbeitshilfe erklärt Grundbegriffe der Jugendhilfe und verdeutlicht Zusammenhänge. Querverweise im Text und ein Verzeichnis von Stichworten tragen dazu bei, auf konkrete Fragen auch Antworten und Informationen zu finden. Die Auflage berücksichtigt u.a. Neuerungen die sich durch das Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW (2005), die Änderung der Gemeinde- und Kreisordnung NRW (2007) sowie im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ergeben haben.

Die Arbeitshilfe per E-Mail beim BDKJ NRW bestellt werden: info@bdkj-nrw.de



JUGENDPOLITISCHE INTERESSENVERTRETUNG

Eine Arbeitshilfe für Mitglieder in den
kommunalen Jugendhilfeausschüssen

Grundsätzliches zur Arbeit mit dieser Arbeitshilfe

Diese Arbeitshilfe richtet sich an die Vertreterinnen und Vertreter des BDKJ in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen und die jugendpolitischen Interessenvertreter und Vertreterinnen des BDKJ auf kommunaler Ebene. Sie ist, wie im Vorwort bereits erläutert, eine Ergänzung zur Arbeitshilfe des Bundesjugendrings und geht der Frage nach, wie Vereinbarungen entsprechend § 72 a SGB VIII für ehrenamtlich und nebenamtliche Tätige in der Jugendarbeit zwischen dem örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) und den Jugendverbänden als freie Träger geschlossen werden können.

Die Verantwortung zu solchen Vereinbarungen zu kommen, liegt beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Daher kommt dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes eine besondere Aufgabe zu. Wer hierbei welche Rolle und Aufgabe hat und wie die rechtlichen Hintergründe sind, haben wir im Abschnitt „Hintergrundinformation zu den Trägern der Jugendhilfe, ihrem Zusammenspiel, ihrer Grundstruktur und deren Bedeutung entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz“ dargelegt. Im Rahmen der jugendpolitischen Interessenvertretung verbandlicher Jugendarbeit ist es wichtig, im Zusammenspiel mit anderen Jugendverbänden und im Jugendring hier Einfluss zu nehmen.

Für das Verfahren zum Abschluss einer Vereinbarung zu kommen und zu notwendigen Formblättern, haben wir jeweils Muster als Beispiele angefügt. Entsprechend den örtlichen Situationen sind diese zu verändern.

Verfahren zu Vereinbarungen entsprechend § 72a SGB VIII zwischen den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den freien Trägern

Im Verfahren zu einer gemeinsamen Vereinbarung ist es sinnvoll, eine bestimmte Reihenfolge einzuhalten. Diese haben wir in drei aufeinanderfolgende Schritte gegliedert.

1. Entscheidung des Jugendhilfeausschusses (JHA)

Entsprechend der rechtlichen Zuständigkeit beschließt der JHA Rahmenbedingungen als Handlungsgrundlage zum Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den örtlichen freien Trägern der Jugendhilfe.

2. Die Aufgabe der Verwaltung des Jugendamtes

Die Verwaltung des Jugendamtes trifft, mit allen nach § 75 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) anerkannten örtlichen Trägern aus dem Bereich der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Einrichtungen der Jugendhilfe, Absprachen zu Vereinbarungen auf Grundlage der vom JHA beschlossenen Rahmenbedingungen.

3. Der Abschluss der Vereinbarung

Bei der Vereinbarung handelt es sich nicht um eine Vorgabe des Jugendamtes, die einfach gegenzuzeichnen ist, sondern um eine konkrete Vereinbarung auf die beide Seiten sich geeinigt haben. Diese Vereinbarung wird rechtskräftig, wenn der öffentliche Träger (Jugendamt) und der freie Träger (Jugendverband) sie unterzeichnet haben.

Entscheidung des Jugendhilfeausschusses

Nachfolgend ein Muster, wie ein Antrag für einen JHA-Beschluss aussehen könnte.

Dieses Muster besteht aus:

- a) einem Beschlussvorschlag für den Jugendhilfeausschuss
- b) der Begründung für diesen Beschluss
- c) den Rahmenbedingungen, die durch unter a) formulierten Beschluss festgelegt werden.

zu a): Muster für einen Beschlussvorschlag

Der JHA beschließt die beigefügten Rahmenbedingungen zwischen den öffentlichen und den freien Trägern der Jugendhilfe zur Umsetzung des § 72a SGB VIII. Diese Rahmenbedingungen sind verbindliche Grundlage für zu schließende Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den örtlichen freien Trägern der Jugendhilfe im Bereich der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Einrichtungen der Jugendhilfe in öffentlicher und freier Trägerschaft (ein Muster für solche Rahmenbedingungen findet ihr unter Punkt c).

zu b): Muster für eine Begründung/Sachdarstellung

Das Bundeskinderschutzgesetz ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen. Die nachfolgenden Empfehlungen betreffen das Arbeitsfeld und die Träger der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes sowie alle Einrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft. Gegenstand der Regelungen ist die Vorlageverpflichtung von erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 72 a SGB VIII .

In § 72a SGB VIII ist geregelt, dass die Jugendämter und die freien Träger der Jugendhilfe miteinander verbindliche Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen sollen. Damit diese Personen nicht in der Kinder- und Jugendförderung tätig werden können, müssen hauptamtlich Beschäftigte und bei bestimmten Tätigkeiten neben- und ehrenamtlich tätige Personen durch ein erweitertes Führungszeugnis nachweisen, dass sie unter anderem nicht wegen einer einschlägigen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft sind. Erst dann können diese Personen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit tätig werden. Für nebenamtlich oder ehrenamtlich tätige Personen, sollen die öffentlichen Jugendhilfeträger und die Träger der freien Jugendhilfe in Vereinbarungen regeln, für welche Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

Den Rahmenbedingungen liegen die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ) und der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) vom 25. September 2012 sowie des Landes NRW (Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5) zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung) vom Dezember 2012 zu Grunde.

zu c): Muster für Rahmenbedingungen einer Vereinbarung zwischen dem öffentlichen örtlichen Träger der Jugendhilfe „Jugendamt NN“ und dem örtl. freien Trägern „Jugendverband NN“

1. Grundlagen

„Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.“¹

Diese Maßgabe aus dem SGB VIII ist eine der Grundlagen im Zusammenspiel von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den als freie Träger anerkannten Jugendverbänden. In diesen

wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Jugendverbände übernehmen durch ihre auf Freiwilligkeit und Selbstorganisation basierende Arbeit eine herausragende Funktion bei der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und der Artikulation der Anliegen junger Menschen.²

Die Jugendarbeit zu unterstützen ist die zuvorderst obliegende Pflicht des kommunalen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Zusammenarbeit mit Jugendverbänden als freie Träger der Jugendhilfe ist nach § 4 Abs. 1 SGB VIII partnerschaftlich zu organisieren.

Das Bundeskinderschutzgesetz ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen. Jugendverbände haben das Thema Kindeswohlgefährdung intensiv aufgegriffen und Präventionskonzepte erstellt und umgesetzt. In ihrer Arbeit leisten die Jugendverbände einen zentralen Beitrag gegen Gewalt an Kindern und Jugendlichen und entsprechen damit der Intention des Bundeskinderschutzgesetzes. Sie stärken Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit und unterstützen sie, eigene Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu artikulieren. Für diese präventive Arbeit haben die Führungszeugnisse nur eine geringe Bedeutung, sie dienen dazu bereits einschlägig vorbestrafte Personen auszuschließen. Die Führungszeugnisse können unter Umständen ein falsches Sicherheitsgefühl erzeugen. Sie ersetzen auf keinen Fall ein Präventionskonzept und Qualifizierungsmaßnahmen für die Mitarbeitenden.

Der Gesetzgeber hat in § 72a SGB VIII (siehe Anlage 1) vorgegeben, dass die Jugendämter und die freien Träger der Jugendhilfe miteinander verbindliche Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen sollen. Damit diese Personen nicht in der Kinder- und Jugendförderung tätig werden können, müssen hauptamtlich Beschäftigte und bei bestimmten Tätigkeiten neben- und ehrenamtlich tätige Personen durch ein erweitertes Führungszeugnis nachweisen, dass sie unter anderem nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft sind. Diese Vereinbarung bezieht sich auf die Tätigkeit von neben- und ehrenamtlich Tätigen nur in den oben beschriebenen Feldern der Jugendhilfe. Verbindlicher Rahmen für die Vereinbarung ist der Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom [...].

2. Beschreibung der Tätigkeiten für die ein erweitertes Führungszeugnis notwendig ist

Entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zum Bundeskinderschutzgesetz richtet sich die Notwendigkeit zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses an die Kriterien von Art, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen. Eine Übersicht ehrenamtlicher Tätigkeiten und deren Behandlung, hinsichtlich einer Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Anlage Nr. 2), ist Gegenstand dieser Vereinbarung. Grundsätzlich ist ein erweitertes Führungszeugnis, bei einer gemeinsamen Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen, vorzulegen.

Maßnahmen oder Aktivitäten sollten nicht daran scheitern, dass die Zeit für die Vorlage eines Führungszeugnisses zu kurz war. Aus diesem Grund wird auf eine Einsichtnahme in das Führungszeugnis bei spontanem ehrenamtlichem Engagement verzichtet. Von diesem Personenkreis sollte jedoch eine Selbstverpflichtungserklärung/Ehrenerklärung unterzeichnet werden. Hierzu sind verbandspezifische Selbstverpflichtungserklärungen ausreichend, insofern sie inhaltlich den gemeinsamen Empfehlungen der Landesjugendämter, der kommunalen Spitzenverbände und der G5 formulierten Anforderungen (Anlage 5 & Anlage 7) gerecht werden. Gegebenenfalls ist ein erweitertes Führungszeugnis nachträglich vorzulegen.

2 Vgl. § 12 (2) SGB VIII

3. Verantwortung des freien Trägers

Die freien Träger verpflichten sich, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und ihrem Selbstverständnis, ein eigenverantwortliches Präventionskonzept umzusetzen, um sicher zu stellen, dass der Kinderschutz gewahrt wird. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, wissentlich nur Personen in der Kinder- und Jugendarbeit für näher bestimmte Tätigkeiten zu beauftragen, die dem Träger Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis gewährt haben und die nicht einschlägig wegen der §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) vorbestraft sind (Hinweis: Nähere Ausführungen zu den genannten Paragrafen findet ihr auf der letzten Seite der Arbeitshilfe des DBJR).

Entsprechend der praktischen Arbeit vor Ort zeigen die jeweiligen Träger dem Jugendamt an, für welche Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis angefordert werden wird. Bei Veränderungen der Tätigkeiten ist die Auflistung entsprechend anzupassen. Grundlage hierzu bildet die in der Anlage 2 angefügte Tätigkeitsbeschreibung. Die Verantwortung für den Einsatz eines Ehrenamtlichen/einer Ehrenamtlichen liegt beim freien Träger, insofern trifft er auch im Konfliktfall die Entscheidung, für welche Tätigkeiten die Vorlage notwendig ist. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom freien Träger der Jugendhilfe zu dokumentieren (siehe auch Pkt. 4.4).

4. Verfahren

4.1 Beantragung

Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30 Bundeszentralregistergesetz (BzrG) kann persönlich oder schriftlich mit einer beglaubigten Ausweiskopie (gültiger Personalausweis/Reisepass) bei dem zuständigen Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro beantragt werden. Ein entsprechendes Formular wird durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe bereitgestellt. Bei der Beantragung ist neben der Vorlage eines Ausweisdokuments die Bestätigung durch den Träger (Anlage 3) sowie eine Beantragung auf Gebührenbefreiung (Anlage 3) einzureichen.

4.2 Kostenregelung

Ehrenamtlich Tätige sind von der Gebühr für das Führungszeugnis befreit. Bei der örtlichen Meldebehörde muss ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt und durch eine Bescheinigung des Verbandes, aus der hervorgeht, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird, nachgewiesen werden.

Wird das Führungszeugnis für eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. beim Jugendverband) im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD), eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder eines Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) benötigt, gilt die Gebührenbefreiung ebenfalls.

4.3 Einsichtnahme

Das beantragte erweiterte Führungszeugnis wird dem/der AntragstellerIn auf dem Postweg zugestellt. Dieser gewährt dem Vorstand des freien Trägers der Jugendhilfe (Jugendverband) vor Aufnahme dauerhafter Gruppenleitertätigkeit, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist, ab Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen Jugendamt und örtlichen freien Träger der Jugendhilfe, Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis. Sollte die einsichtnehmende Person auf Grund der im Verband ausgeführten Tätigkeit ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, ist die Einsichtnahme in dessen erweitertes Führungszeugnis durch eine gesondert zu benennende Person zu bestätigen (siehe Anlage 4).

4.4 Datenschutz

Die persönlichen Daten dürfen nicht weitergegeben werden. Das Jugendamt hat auch kein Recht auf Einsichtnahme, da die Letztverantwortung beim freien Träger liegt.

Sollte der örtliche freie Träger die Prüfung des Führungszeugnisses einer anderen Stelle überlassen (z. B. dem Landes- oder Erwachsenenverband), ist ein schriftliches Einverständnis des oder der Ehrenamtlichen unverzichtbar. Ebenso sollte diese Verfahrensweise ausdrücklich in der Vereinbarung zwischen öffentlichen und freien Trägern festgelegt sein.

Von den ehrenamtlich tätigen Personen ist eine Einverständniserklärung zur Speicherung des Datums der Einsichtnahme, des Ausstellungsdatums des Führungszeugnisses sowie der Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne des § 72 a Abs.1 SGB VIII einzuholen (siehe Anlage 4). Andere Einträge sind für das Bundeskinderschutzgesetz nicht relevant und finden in diesem Kontext keine Berücksichtigung.

Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen laut Bundeskinderschutzgesetz keine Kopie oder Abschrift des vorgelegten Führungszeugnisses anfertigen. Das Original verbleibt beim Antragsteller. Von den eingesehenen Daten dürfen nur der Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erhoben werden, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a SGB VIII Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

4.5 Wiedervorlage / Fristen

Das Führungszeugnis sollte bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.

4.6 Ausnahmen

Ausländische Ehrenamtliche können kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Von ihnen ist eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

5. Qualitätssicherung

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet sich, als Dienstleister die freien Träger der Jugendhilfe bei der Umsetzung von Präventionskonzepten durch Beratung zu unterstützen, sowie die Finanzierung zusätzlicher Ausbildungsmaßnahmen im Bereich Kinderschutz zu gewährleisten. Entsprechend ihrer Eigenverantwortlichkeit erkennt das Jugendamt die eigene Zuständigkeit der freien Träger der Jugendhilfe für Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen Ehrenamtlicher und deren notwendige Förderung an. Des Weiteren werden die freien Träger der Jugendhilfe bzw. ihre Zusammenschlüsse bei der gesetzlich vorgeschriebenen Neuformulierung der fachlichen Richtlinien für Kinderschutz einbezogen und beteiligt.

Hintergrundinformation zu den Trägern der Jugendhilfe, ihrem Zusammenspiel, ihrer Grundstruktur und deren Bedeutung entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz

Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe wird von freien und öffentlichen Trägern geleistet. Eine Vielfalt von Trägern mit unterschiedlichen Wertorientierungen, Zielsetzungen, Inhalten, Schwerpunkten, methodischen Ansätzen und Arbeitsformen ist ein Kennzeichen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 3 Abs. 1 SGB VIII).

Diese Vielfalt steht in engem Zusammenhang mit Pluralität und Subsidiarität als zwei grundlegenden Prinzipien der Kinder- und Jugendhilfe. Die freien Träger der Jugendhilfe sind von den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe zu fördern (§ 4 Abs. 3 SGB VIII). Diese Verpflichtung wird für die Kinder- und Jugendarbeit noch einmal durch das 3. Ausführungsgesetz in NRW unterstrichen (§ 15 KJFöG):

„Die örtlichen Träger der Jugendhilfe sind zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet.“

Die Kinder- und Jugendhilfe wird von einer Vielfalt von freien und öffentlichen Trägern geleistet. Dies erfordert ein Mindestmaß gesetzlicher Regelungen für die Zusammenarbeit.

In § 4 SGB VIII wird als Grundsatz für die Zusammenarbeit der öffentlichen mit den freien Trägern der Jugendhilfe „Partnerschaft“ festgehalten. Der erste Satz des § 4 Abs. 1 SGB VIII lässt dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe keinen Handlungsspielraum, ob er mit den freien Trägern zusammenarbeiten will, eine Zusammenarbeit ist verpflichtend!

Für diese Zusammenarbeit gilt, dass die Selbstständigkeit der freien Träger der Jugendhilfe „in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur“ (§ 4 Abs. 1 SGB VIII) vom öffentlichen Träger zu achten ist. Weiterhin gilt, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen soll, soweit Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe von den freien Trägern erbracht werden bzw. erbracht werden können (§ 4 Abs. 2 SGB VIII); der öffentliche Träger soll zudem die freien Träger fördern und stärken (§ 4 Abs. 3 SGB VIII). Nähere Regelungen dazu finden sich in den §§ 12 (Förderung der Jugendverbände), 74 (Förderung der freien Träger) und 75 SGB VIII (Anerkennung freier Träger).

Freie Träger der Jugendhilfe

Freie Träger der Jugendhilfe (oder auch Träger der freien Jugendhilfe) sind Jugendverbände, Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Vereine und sonstige Initiativen.

Freie Träger der Jugendhilfe sind nach § 75 SGB VIII anerkannt. Bedingung dieser Anerkennung ist u. a. die Tätigkeit in der Jugendhilfe, gemeinnützige Ziele und eine Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetz förderliche Arbeit. Diese Anerkennung erfolgt jeweils durch den örtlichen oder überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Bei den anerkannten freien Trägern auf Bundes- oder Landesebene erfolgt die Anerkennung in der Regel für alle Untergliederungen bis auf Ortsebene. Bei den anerkannten Trägern der Jugendhilfe entsprechend § 12 SGB VIII (Jugendverbände) sind in der Regel alle Ortsgruppen oder sonstigen Untergliederungen rechtlich selbstständige und eigenständige juristische Personen oder Personenvereinigungen.

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind nach § 75 Absatz 3 SGB VIII „automatisch“ anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Der Öffentliche Träger der Jugendhilfe

Im § 1 des 1. AG KJHG NRW wird ausgeführt, dass örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kreise und kreisfreien Städte sind. Nach § 2 des 1. AG KJHG NRW können kreisangehörige Städte von der Obersten Landesjugendbehörde als örtlicher öffentlicher Träger der Jugendhilfe anerkannt werden. Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden nach § 1 Abs. 2 des 1. AG KJHG NRW durch die Jugendämter wahrgenommen.

Das Jugendamt

Das Jugendamt ist ein zweigliedriges Amt, welches aus der Verwaltung des Jugendamtes und dem Jugendhilfeausschuss besteht. Der § 70 des SGB VIII führt hierzu aus:

„§ 70 SGB VIII Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts

(1) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.“

Die Verwaltung des Jugendamtes

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eingegliedert in die Gesamtstruktur der Kommunalverwaltung. Sie führt alle Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der Jugendhilfe öffentlicher Träger und zwar „im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses“ (§ 70 Abs. 2 SGB VIII).

Der Jugendhilfeausschuss (JHA)

Der Jugendhilfeausschuss als der „politische“ Teil des Jugendamtes befasst sich anregend, fördernd, beratend und in bestimmten Grenzen beschließend mit allen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe seines Jugendamtsbezirkes.

In § 71 Abs. 2 SGB VIII werden die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses genannt:

„(2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

- 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe*
- 2. der Jugendhilfeplanung und*
- 3. der Förderung der freien Jugendhilfe “ (§ 71 Abs. 2 SGB VIII)“*

In § 79 SGB VIII wird die Gesamtverantwortung des Öffentlichen Trägers der Jugendhilfe beschrieben:

„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

- 1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen*
- 2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt“*

Das Bundeskinderschutzgesetz und die Zuständigkeit des Jugendamtes mit Blick auf Neben- und Ehrenamtliche MitarbeiterInnen

Ziel des Bundeskinderschutzgesetzes ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen. In § 72a SGB VIII ist geregelt, dass die Jugendämter und die freien Träger der Jugendhilfe miteinander verbindliche Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen sollen.

Die Pflicht, Führungszeugnisse in bestimmten Fällen von Ehrenamtlichen vorlegen zu lassen, regelt für freie Träger (wie die Jugendverbände) der § 72a Absatz 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Dieser wurde vom Gesetzgeber zum 1. Januar 2012 in das Bundeskinderschutzgesetz eingefügt. Der Absatz lautet:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.“

Die erwähnten Straftaten nach Absatz 1 Satz 1 sind eine eindeutige Liste von Straftaten. Sie kommen aus dem Bereich der Sexualstraftaten, bei denen - **und nur bei denen** - eine Vorstrafe eine Tätigkeit in der Jugendarbeit ausschließt.

Aufgabe des Öffentlichen Trägers

Aufgabe des Öffentlichen Trägers ist der Abschluss der entsprechenden Vereinbarungen mit den freien Trägern. Solch eine grundsätzliche Vereinbarung kann nicht automatisch als laufendes Geschäft der Verwaltung definiert werden. Die Rechte des JHA als „politischer Teil“ des Jugendamtes sollten hier in seiner Gesamtverantwortung gewahrt werden. Hierzu gehört, dass die grundsätzlichen Rahmenbedingungen solcher Vereinbarungen einer Beschlussfassung des JHA bedürfen. Entsprechend den Empfehlungen des Landes NRW ist es geboten:

- Das Rahmenbedingungen mit den Dachorganisation (z. B. Jugendring, Kreisverband, ...) der freien Träger vereinbart werden.
- Innerhalb eines Kreises eine Abstimmung mit Kreisangehörigen anderer öffentlicher Träger der Jugendhilfe erfolgt.
- Die Grundlagen dieser Vereinbarungen durch den JHA beschlossen werden.
- Eine rechtskräftige Vereinbarung mit den freien Trägern geschlossen wird.

Aufgaben der freien Träger der Jugendhilfe

Bei den nach § 75 anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe sind, wie oben ausgeführt, in der Regel alle Ortsgruppen oder sonstigen Untergliederungen rechtlich selbstständig. Insofern können die jeweiligen Dachverbände Rahmenbedingungen aushandeln, jedoch nicht rechtsverbindliche Zusagen für die einzelnen Ortsgruppen entsprechend § 72 a SGB VIII treffen. Hier sind dann von der Verwaltung des Jugendamtes in Umsetzung der Beschlüsse des JHA entsprechende Einzelvereinbarungen abzuschließen.

Es empfiehlt sich, dass die jeweiligen Dachorganisationen der freien Träger diesen Prozess des Aushandelns der Vereinbarungen in ihrem jeweiligen Kontext aktiv unterstützen.

Anlage 1

Auszug aus dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG)

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Anlage 2

Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungszeugnis	Begründung
Kinder- und JugendgruppenleiterIn	GruppenleiterIn; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre)	Ja	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Tätigkeiten im Rahmen von Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	Leistungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein.	Ja	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt; Diese Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben werden. In der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendverband ist zu regeln, ob von der Vorlagepflicht neben dem Leitungsteam der Ferienfreizeit weitere Personen betroffen sind, die in Bezug auf die Gruppe eine Funktion und Aufgabe haben.
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teilnehmenden.
(Aus-) HilfsgruppenleiterIn	Spontane Tätigkeit als GruppenleiterIn, keine Regelmäßigkeit	Nein	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses keine Zeit war, da ein/e LeiterIn spontan für einen anderen eingesprungen ist. In diesem Fall wird eine Ehren- bzw. Selbstverpflichtungserklärung vorgeschlagen.
Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungszeugnis	Begründung
Ehrenamtliche MitarbeiterInnen bei Bildungsmaßnahmen sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	Kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe, Maßnahme wird im Team durchgeführt	Nein	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum,	Nein	Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Vorstand eines Orts-, Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Diözesanverbandes ohne gleichzeitige Gruppenleitung	Keine Gruppenarbeit, keine dauerhaften Kontakte mit Schutzbefohlenen, Reine Vorstandstätigkeit	Nein	Es handelt sich hierbei um eine rein administrative, organisatorische und steuernde Funktion. Ein Hierarchieverhältnis wird nicht begünstigt, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen ist unwahrscheinlich.
JHA VertreterInnen	Reine Vertretungsarbeit	Nein	Die Vertretungsarbeit im Jugendhilfeausschuss dient nicht zu einer unmittelbaren Entwicklung eines Macht- und Hierarchieverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen.
Kassenwart, Material- und Zeltwart, ehrenamtlicher Hausmeister, Homepageverantwortliche, etc.	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	Nein	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist.
MitarbeiterInnen bei Aktionen und Projekten wie z. B. 72-Stunden-Aktion, Karneval, Disko etc.	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.
Thekendienst im Jugendtreff	Reine Thekenarbeit; Mitarbeit im Jugendtreff	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet. Darüber hinaus zeichnet sich die Arbeit im Jugendtreff durch eine offene Atmosphäre mit ständig wechselnden TeilnehmerInnen aus.
Ehrenamtliche BetreuerInnen/MitarbeiterInnen/ LeiterInnen in offenen Jugendeinrichtungen	Regelmäßige dauerhafte Betreuungs-/Leitungstätigkeit in einer offenen Einrichtung	Ja	Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.

Anlage 3

Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Briefkopf/
Name und
Anschrift des Verbandes

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr _____

Geboren am: _____ in: _____

wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand des/der

(Name des Trägers) vorzulegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel des Jugendverbands/der Jugendorganisation

Anlage 4

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe XY gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.
Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname des/der MitarbeiterIn

Nachname des/der MitarbeiterIn

Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiterin/Mitarbeiter hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme
zuständigen Person des Jugendverbandes/Trägers

Unterschrift des/der MitarbeiterIn

Anlage 5

Muster einer Selbstverpflichtungserklärung

_____ Vorname	_____ Name
_____ Anschrift	
_____ Postleitzahl	_____ Wohnort
_____ Geburtsdatum	_____ Geburtsort

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 - 174c, 176 - 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, meinen Jugendverband/Träger über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift des/der MitarbeiterIn

Anlage 6

Mustervereinbarung zwischen Jugendamt NN und Jugendverband NN

Auf Grundlage der Empfehlungen

- der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland,
 - der kommunalen Spitzenverbände NRW und
 - des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5)
- zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW
zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung.

Vereinbarung nach § 72a SGB VIII zwischen dem

Jugendverband NN
als freien Träger der Jugendhilfe

und dem
Jugendamt des Kreises/der Stadt NN

auf Basis des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses der Stadt/des Kreises NN vom [...]

Der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen ist Ziel dieser gemeinsamen Vereinbarung. Die Vereinbarungspartner wollen einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des am 01. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes leisten.

In seiner Arbeit leistet der Jugendverband NN einen Beitrag, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit zu stärken und zu unterstützen, eigene Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu artikulieren.

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des Paragraphen 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit im Jugendverband NN aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Personenzentralregistergesetz ausüben dürfen.

1. Der Jugendverband NN verpflichtet sich die Qualifizierung seiner ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventionskonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Jugendarbeit umzusetzen.
2. Im Rahmen der § 11 und § 12 SGB VIII erbringt der Jugendverband NN folgende Angebote entsprechend §2 (2) SGB VIII.
Hier sind die einzelnen Aktivitäten aufzuführen, dies könnte beispielsweise wie folgt aussehen:
 - *Wöchentliche Gruppenstunde für Mädchen und Jungen im Alter von 10 bis 12 Jahren*
 - *Wöchentliche Gruppenstunde für Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren*
 - *Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten für Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren*
 - *Kooperationsprojekte im Rahmen der Jugendarbeit mit N.N (Name der Partner)*
 - *Projekte, Beteiligung an Kampagnen und Aktionen für Kinder und Jugendliche wie:*
 - *72-Stunden-Aktion, Wahlaktion anlässlich der Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen, Sternsingeraktion, Fair Trade Aktion, Martinsfeuer/-zug, ...*
 - *Bildungsmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen*
 - *Fest- und Kulturveranstaltungen wie Karnevalsfeier für Kinder,*
 - *2 Rockkonzerte im Jahr, ...*
 - *Offener Treff für Jugendliche an zwei Abenden der Woche*
 - *Betrieb einer Kleinen Offenen Tür mit wöchentlichen Öffnungszeiten von 20 Stunden*
 - *usw.*

Kommt es zu einer Erweiterung des Leistungsspektrums des Jugendverbandes NN ist dies in einer Ergänzung zur Vereinbarung festzuhalten.

3. Der Jugendverband NN verpflichtet sich keine ehren- oder nebenamtlichen Leiterinnen und Leiter, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sind, unter der in Punkt 4 genannten Feldern einzusetzen.
4. Für folgende Aktivitäten und Angebote des Jugendverbandes NN, gemessen nach Art, Intensität und Dauer, ist von den entsprechenden Personen dem Vorstand / der Leitung des Jugendverbandes NN ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 BzrG zur Einsicht vorzulegen. Im Zweifelsfall entscheidet der Jugendverband NN, ob eine Vorlage erforderlich ist. Die Vorlage hat vor Beginn der Tätigkeit zu erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
Auflistung der Tätigkeiten/Funktionen, Beispiele:
 - *Leitungstätigkeit bei der wöchentlichen Gruppenstunde für Mädchen und Jungen im Alter von 10 bis 12 Jahren*
 - *Leitungstätigkeit bei der wöchentlichen Gruppenstunde für Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren*
 - *Leitungsfunktion bei der Durchführung von Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten für Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren*
5. Sollte wegen spontanem ehrenamtlichen Engagements der unter 4 genannten Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich sein, sollte jedoch eine Selbstverpflichtungserklärung/Ehrenerklärung unterzeichnet werden.
6. Die Vorlage des Führungszeugnisses ist entsprechend zu dokumentieren (siehe Anlage). Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a SGB VIII Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.
7. Das Führungszeugnis sollte bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.
8. Der öffentliche Träger stellt die Formulare zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Verfügung.
9. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet sich, den Jugendverband NN bei der Umsetzung seines Präventionskonzeptes durch Beratung zu unterstützen, sowie eine auskömmliche Förderung zusätzlicher Ausbildungsmaßnahmen im Bereich Kinderschutz zu gewährleisten.
10. Bei Veränderungen in den Regelungen zur Gebührenfreiheit der Ausstellung von erweiterten Führungszeugnissen, erstattet der öffentliche Träger der Jugendhilfe die anfallenden Kosten.
11. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum TT.MM.JJJJ in Kraft. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Unterschrift

Öffentlicher Träger der
Jugendhilfe

Unterschrift

Vorstand/Leitung des
Jugendverbandes NN

Landesempfehlungen



Qualität für Menschen

LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl



Arbeitskreis G5



Für die Menschen.

Für Westfalen-Lippe.



Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5) zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung

I. Einleitung

Das Bundeskinderschutzgesetz ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen. Die nachfolgenden Empfehlungen betreffen das Arbeitsfeld und die Träger der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes sowie alle Einrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft.

Gegenstand der Regelungen ist die Vorlageverpflichtung von erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII (siehe Gesetzestext Anlage 1).

In § 72a SGB VIII ist geregelt, dass die Jugendämter und die freien Träger der Jugendhilfe miteinander verbindliche Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen sollen. Damit diese Personen nicht in der Kinder- und Jugendförderung tätig werden können, müssen hauptamtlich Beschäftigte und neben- und ehrenamtlich tätige Personen bei bestimmten Tätigkeiten durch ein erweitertes Führungszeugnis nachweisen, dass sie nicht wegen einer einschlägigen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft sind. Erst dann können diese Personen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit tätig werden.

Für nebenamtlich oder ehrenamtlich tätige Personen sollen die öffentlichen Jugendhilfeträger (Jugendämter) und die Träger der freien Jugendhilfe in Vereinbarungen regeln, für welche Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist und für welche Tätigkeiten nicht. Um diese bundesweite Regelung in § 72a SGB VIII möglichst einheitlich umzusetzen, sind bereits zwei Empfehlungen erarbeitet worden:

1. Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe (AGJ) und Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter:
Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung, Juni 2012.

Hier wird das gesamte neue Kinderschutzgesetz kommentiert und es werden Empfehlungen zur Umsetzung beschrieben.

2. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.:
Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII) vom 25. September 2012. (Anlage 4)

Auf der Basis dieser beiden Empfehlungen haben sich stellvertretend für die kommunalen Spitzenverbände Vertreterinnen und Vertreter der Jugendämter, die beiden Landesjugendämter in NRW und Vertreter der landesweit tätigen Träger der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit in NRW auf weitergehende Empfehlungen verständigt. Zu diesen Trägern gehören:

- der Landesjugendring NRW
- die AGOT - Arbeitsgemeinschaft Offene Türen NRW e.V.
- die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW
- die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW und
- das Paritätische Jugendwerk NRW

Alle Unterzeichnenden dieser Empfehlung halten es für erforderlich – auch im Rahmen von Gesamtpräventionskonzepten – klare Regelungen und Anweisungen innerhalb der jeweiligen Strukturen sicherzustellen.

Ziele dieser gemeinsamen Empfehlung der öffentlichen und freien Jugendhilfe auf Landesebene sind:

- Landesweit die Wege zu beschreiben, wie Jugendämter und freie Träger der Jugendhilfe Vereinbarungen abschließen können, um so Doppelarbeit zu vermeiden.
- Die jugendamtsübergreifende Zusammenarbeit in NRW zwischen den 184 Jugendämtern und ihren Trägern der Kinder- und Jugendförderung bei der Beschreibung der Tätigkeiten zu initiieren, bei denen Führungszeugnisse vorgelegt werden sollen. Dies soll vor allem dort erreicht werden, wo die Aktionsräume in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit nicht identisch mit den Jugendamtsgrenzen kreisangehöriger Jugendämter sind.
- Landesweite Klärung der in Fachkreisen umstrittenen Fragen
- Gemeinsame Veröffentlichung der Empfehlungen für NRW und
- Erleichterung der Verständigung vor Ort in den Arbeitsgemeinschaften, Stadt- und Kreisjugendringen und anderen lokalen Zusammenschlüssen über eine entsprechende Arbeitshilfe.

II. Empfehlung

Die beiden Landesjugendämter, die im Arbeitskreis G 5 vertretenen landeszentralen Träger und die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII)¹ und den diesen Bereich betreffenden Teil der Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderkinderschutzgesetz der AGJ und der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter² zum BKiSchG als Grundlage für die Arbeit und für

¹ http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/Kinder_und_Jugendhilfe/gutachten.2012-10-09.5458210111, nachfolgend „Empfehlungen DV zu § 72a Ehrenamt/Nebenamt“

² (AGJ-BAG LJÄ Empfehlungen zum BKiSchG, Seite 29-33)

Vereinbarungen zwischen Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

Zusätzlich zu den dort getroffenen Aussagen werden für die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz in NRW folgende Empfehlungen beschlossen:

1. Gesamtkonzept Prävention und Schutz

Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse für Ehren- und Nebenamtliche ist lediglich ein Bestandteil eines durch die jeweiligen Träger zu erstellenden und vorzuhaltenden, umfassenden Präventions- und Schutzkonzept. Ein solches Gesamtkonzept sollte sich nicht nur auf die Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII, sondern darüber hinaus auf alle beziehen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

2. Prüfschema für Tätigkeiten als Arbeitshilfe

Ein angemessener Kinderschutz erfordert insbesondere die Differenzierung von Tätigkeiten Neben- und Ehrenamtlicher anhand der gesetzlich vorgegebenen Kriterien Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Minderjährigen, wie sie in den Empfehlungen des Deutschen Vereins ausführlich beschrieben sind. Diese Kriterien sind Indikatoren eines möglichen Gefährdungspotentials und bilden die Grundlage für eine vorsorgliche Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis bei neben- und ehrenamtlicher Tätigkeit. Ein entsprechendes Prüfschema zur Einschätzung von unterschiedlichen Tätigkeiten ist als Arbeitshilfe beigefügt (Anlage 2).

3. Übernachtung

Es wird festgestellt, dass bei Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen, grundsätzlich eine Pflicht zur Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis besteht.

4. Keine Altersgrenze

Kriterien für die Tätigkeiten, die nur nach Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen, sind gemäß gesetzlicher Vorgabe Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen. Ein ausschließlich auf das Alter bezogener Ausschluss entspricht nicht der gesetzlichen Vorgabe. Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht ab dem 14. Lebensjahr mit der Strafmündigkeit des/der Minderjährigen.

5. Verfahren

Der Träger der freien Jugendhilfe bewertet die jeweils für seine Arbeit typischen, im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ausgeübten Tätigkeiten Neben- und Ehrenamtlicher nach dem beigefügten Prüfschema (siehe Anlage 2). Anschließend werden dem Jugendamt diese Tätigkeiten als Grundlage für eine Vereinbarung benannt, bei denen dem freien Träger standardisiert nach dem beigefügten Schema ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Ebenso wird auf dieser Grundlage vereinbart, für welche Tätigkeiten kein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

6. Laufende Fortschreibung

Dies ist kein abschließender Katalog und entbindet den freien Träger nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Eventuell muss die Vereinbarung später angepasst werden.

7. Verständigung auf Kreisebene

Es wird dringend empfohlen, möglichst auf Kreisebene eine Verständigung über die einschlägigen Tätigkeiten zu erzielen, um eine möglichst einheitliche Praxis zu gewährleisten.

8. Vorlage auch unabhängig von Förderung aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe

Über die Formulierung des Deutschen Vereins hinaus halten wir es für notwendig, die Empfehlungen auch anzuwenden, wenn die Maßnahmen nicht aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe, sondern mit anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden. Bei Jugendverbänden ist davon auszugehen, dass deren Tätigkeit im Rahmen der §§ 11 oder 12 SGB VIII (Kinder- und Jugendverbandsarbeit) und damit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt – auch wenn sie nur anteilig oder indirekt durch das Jugendamt finanziert werden.

9. Verpflichtungserklärung

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dauert es aber regelmäßig einige Wochen. Bei derartigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit sollte im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungs- und Verpflichtungserklärung abgegeben werden, wie sie bereits von mehreren Jugendverbänden verwendet wird (Anlage 3).

10. Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland

Neben- oder Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland können kein erweitertes Führungszeugnis nach deutschem Recht beantragen. Auch von ihnen sollte im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung abgegeben werden.

11. Einverständniserklärung

Aufgrund der datenschutzrechtlichen Anforderungen in § 72a Abs. 5 SGB VIII wird empfohlen, von den ehrenamtlich tätigen Personen eine Einverständniserklärung zur Speicherung des Datums der Einsichtnahme und des Führungszeugnisses sowie der Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne des § 72 a Abs.1 SGB VIII einzuholen.

12. Klare Regelungen treffen

Alle Unterzeichner dieser Empfehlung halten es für erforderlich – auch im Rahmen von Gesamtpräventionskonzepten –, für klare Regelungen und Anweisungen innerhalb der jeweiligen Strukturen zu sorgen.

13. Analoge Anwendung auf alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe

Diese Handlungsempfehlung bezieht sich auf den Geltungsbereich der Kinder- und Jugendarbeit (§§ 11 bis 14 SGB VIII). Die entsprechende Anwendung auf die anderen Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe ist durch den öffentlichen Träger sicherzustellen.

Die BDKJ-Diözesanstellen in Nordrhein-Westfalen



BDKJ Aachen
Eupener Str. 136a
52066 Aachen
mail@bdkj-aachen.de
www.bdkj-aachen.de



BDKJ Essen
Zwölfling 16
45127 Essen
info@bdkj-dv-essen.de
www.bdkj-dv-essen.de



BDKJ Köln
Steinfelder Gasse 20-22
50670 Köln
info@bdkj-dv-koeln.de
www.bdkj-dv-koeln.de



BDKJ Münster
Rosenstraße 17
48143 Münster
bdkj@bistum-muenster.de
www.bdkj-muenster.de



BDKJ Paderborn
Am Busdorf 7
33098 Paderborn
info@bdkj-paderborn.de
www.bdkj-paderborn.de

A large green stylized shape with the letters 'BDKJ' in white, set against a large orange background that forms a large triangle at the bottom of the page.

BDKJ Bund der Deutschen
Katholischen Jugend
Nordrhein-Westfalen